

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 8 (1941-1942)
Heft: 8

Artikel: Zur Behandlung der Disziplinarfälle
Autor: Eichenberger, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362873>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wohl mit soldatischem Wesen nicht in Ueber-einstimmung zu bringen. Deshalb achtet auf die Haltung der Untergebenen. Sie sollen aufrecht und offenen Blickes vor dem Vorgesetzten stehen und dessen Befehle empfangen. Ihr Blick sei ruhig und unbefangen, ihre Aufmerksamkeit konzentriert und ihre Sinne geschärft. Ihr Wesen sei Bereitschaft, totale Bereitschaft! Auch das gehört zum soldatischen Wesen und ist mitzunennen, wenn von den Grundlagen der Ausbildung die Rede ist.

Erzieht den Mann zur peinlichen Ordnung. Das beste Mittel dazu ist der innere Dienst und die Auslegeordnung. Der Mann soll wissen, warum auf Sauberkeit und Ordnungsliebe gehalten wird. Er soll den Wert jeglicher Pünktlichkeit kennen lernen. Im Kriege entscheiden oft Sekunden und Minuten. Die zeitliche Pünktlichkeit aber wird beeinflusst durch die Ordnung und die Sauberkeit. Diese soldatischen Grundsätze müssen jedem Manne in Fleisch und Blut übergehen. Sie gehören zu ihm, denn ohne ihre Beobachtung ist er nicht bereit.

Der Mann soll auch aufrichtig sein. Nur wahrheitsliebende Männer sind wirklich furchtlos und können jederzeit und überall eingesetzt werden. Prahler und Lügner haben nichts Soldatisches in sich. Ihre Anwesenheit schmälert die Einsatzbereitschaft der Truppe und hindert sie an der Durchführung ihrer Aufgaben.

Zusammenfassend können wir also feststellen, dass soldatisches Wesen wohl in erster Linie ein Erziehungsprodukt ist. Die Erziehung aber ist die Aufgabe der Vorgesetzten aller Grade. In ihnen ist die Persönlichkeit des Erziehers mit der Persönlichkeit des Ausbilders vereint. Wir versuchten, in kurzen Hinweisen speziell dem Luftschutz-Unteroffizier und dem Betriebswehrkommandant etwas an die Hand zu gehen und ihm damit zu zeigen, dass die Ausbildung der Untergebenen auch mit andern Mitteln gefördert und vertieft werden kann, als man gemeinhin glaubt. *Der Appell an die inneren Werte* ist oft ungleich erfolgreicher, als die Aufmerksamkeit auf das rein Aeusserliche.

Abschliessend bleibt uns nur noch ein kurzer Hinweis auf die *soldatische Kameradschaft*. Dass die Kameradschaft — und zwar nicht nur die «horizontale», sondern in starker Masse auch die «vertikale», das heisst *die Kameradschaft zwischen Führer und Mann*, auch im Luftschutz und bei den Betriebswehren gepflegt werden muss, scheint uns selbstverständlich. Ohne Kameradschaft lässt sich kein militärisches Ausbildungs- oder Erziehungsziel erreichen. Fördert und pflegt deshalb den soldatischen Kameradschaftsgedanken, wo ihr auch Gelegenheit findet. Die Treue und Ergebenheit der Untergebenen wird es lohnen.

Damit glauben wir die Wichtigkeit soldatischen Wesens für die Ausbildung verständlich und sinnfällig gemacht zu haben.

Zur Behandlung der Disziplinarfälle Von Lt. E. Eichenberger, Bern

Im Abschnitt F, «Innere Ordnung», des LDR 1941 regeln die Ziffern 65–68 in knapper Weise das Disziplinarwesen. Subsidiär sind das 2. Buch des Militärstrafgesetzes (Art. 180–214, «Disziplinarrechtspflege») und, wie in andern dienstlichen Fragen, gegebenenfalls das DR der Armee heranzuziehen.

Wie das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 im gesamten, so sichert auch der spezielle Teil über das Disziplinarrecht nicht nur die notwendige Ordnung innerhalb der Truppe, sondern auch in weitgehendem Masse die Verteidigungsrechte desjenigen, der bloss disziplinarisch bestraft werden soll. Der Vorgesetzte, welcher eine Strafe innerhalb seiner Kompetenzgrenzen ausfällen muss, hat die Pflicht, den vermeintlich oder wirklich Fehl-baren anzuhören, ihn über die näheren Umstände zu befragen und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen (Art. 203 Mil. Str. G.). Unter bestimmten Voraussetzungen, die im Gesetz umschrieben sind, ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Es wird sich empfehlen, dies nicht nur auf Verlangen des Angeschuldigten zu tun, sondern in allen Fällen, die nicht ganz leichter Natur

sind. Dies wird besonders nötig sein, wenn nicht der Einheits- oder Bat. Kdt. die Einvernahme selbst vornimmt, sondern wenn er einen nachgeordneten Of. oder einen Uof. damit betraut. Ebenso ist die Aufnahme eines Protokolls angezeigt, wenn Zivilisten mitbeteiligt sind, z. B. bei Zwischenfällen anlässlich der Verdunkelungskontrolle; denn in diesen Fällen wird möglicherweise der Weiterzug an das Ter. Kdo. eintreten müssen. Indessen kommt noch ein weiteres, rein psychologisches Moment hinzu. Meist verfügen die örtlichen LO über kein geeignetes und den Vorschriften des Art. 188 Mil. Str. G. entsprechendes Arrestlokal, so dass oft die Strafe nicht sofort vollzogen werden kann. Muss nun einige Zeit damit zugewartet werden, bis in einer Kaserne oder bei einer im Dienst stehenden aktiven Truppe Platz frei wird, so verliert die Arreststrafe viel von ihrer erzieherischen Wirkung, wenn dem Bestrafen nicht der genaue Sachverhalt, so wie er ihn selbst zugegeben hat, nötigenfalls in Erinnerung gerufen werden kann. Es sind nicht nur «primitive» Menschen, die einen grossen Respekt vor dem geschriebenen Wort haben.

Wichtig ist, wie schon einleitend erwähnt wurde, die im Gesetz enthaltene Sicherung des Beschwerderechts. Zunächst ist zu beachten, dass, im Gegensatz zu früher, nicht zuerst der Arrest angetreten werden muss und dann erst Beschwerde geführt werden kann, sondern dass die Einreichung einer Beschwerde sofort zulässig ist. Allerdings hat sie keine aufschiebende Wirkung, wenn nicht der in der Beschwerde Angerufene sie verfügt (Art. 211). Es entspricht einem Gebot der Billigkeit, dass der zu Bestrafende auf das Beschwerderecht aufmerksam gemacht wird. Bloss wegen der Einreichung einer Beschwerde darf keine Strafe verhängt werden (Art. 214). Hingegen ist es möglich, einen Beschwerdeführer zusätzlich zu bestrafen, wenn er sich in der Beschwerde ungebührlicher oder sogar den Vorgesetzten beschimpfender Ausdrücke bedient; aber diese Strafe hat mit dem Beschwerderecht an sich nichts zu tun.

Beschwerden sind auf dem Dienstweg einzureichen. Wir erwähnen nur nebenbei, dass Art. 68 Mil. Str. G. die Unterdrückung einer Beschwerde mit Gefängnis von nicht bestimmter Dauer, in leichten Fällen mit disziplinarischer Bestrafung, bedroht.

Soll eine Arreststrafe, die ausserhalb des Dienstes vollzogen wird, auf einen Sonntag fallen? Es richtet sich dies nach den Umständen. Der eine wird es als strafverschärfend empfinden, wenn er auch am Sonntag eingeschlossen ist. Der andere dagegen wird froh sein, wenn der Verdienstausfall möglichst gering ist, da er ja keinen Sold und infolgedessen auch keine Leistungen der Lohn- und Verdienstausgleichskassen erhält, wenn während der Dauer des Arrestes seine Truppe nicht im Dienst ist.

In der Praxis wird man mit der Verhängung von Disziplinarstrafen zurückhaltend sein. «Allzu scharf macht scharrig», gilt auch hier. Leichthin und allzu häufig verfügt, verlieren die Arreststrafen ihre erzieherische Wirkung und schädigen die Moral nicht nur des Bestraften, sondern unter Umständen sogar eines ganzen Truppenteils. Eine Aussprache unter vier Augen wirkt oft mehr als ein eigentlicher Verweis. Da die LO-Truppen im allgemeinen nur kurze Zeit im Dienst sind — von den Schulen abgesehen — ist es selten möglich, den einfachen Arrest zu verhängen, bei welchem der Bestrafte mit der Truppe Dienst leistet, in der freien Zeit aber eingeschlossen ist. Es wird daher meist nur der scharfe Arrest in Betracht kommen, dessen Mindestdauer der Gesetzgeber absichtlich und in reiflicher Ueberlegung auf drei Tage bestimmt hat, damit diese strenge Strafe nur wohlüberlegt verhängt wird, dann aber auch voll zur Wirkung kommt. Die Strafe sei selten, aber wenn sie nötig wird, scharf, damit sie Eindruck macht.

Von ganz groben Zu widerhandlungen gegen die Disziplin abgesehen, die ein sofortiges, scharfes

und öffentliches Einschreiten nötig machen, lasse man dem Fehlbaren wenn möglich Zeit, sich zu besinnen. Er wird vielleicht von sich aus eine dienstliche Unterredung anbegehen und seinen Fehler offen bekennen. Die dienstliche Unterredung darf ihm nicht verweigert werden (Ziff. 73 LDR). Einen Mann in nervös überreiztem Zustand oder bei leichtem Angetrunkensein sofort zur Rede stellen zu wollen, ist zwecklos. Man riskiert höchstens, ihn zu unüberlegten Aeussерungen zu reizen, die strafverschärfend behandelt werden müssten. In groben Fällen allerdings wird es nötig sein, einen Mann sofort in den Arrest abführen zu lassen; aber dies geschehe ohne grosse Auseinandersetzungen. Meist wird jedoch der Zweck, den der Vorgesetzte verfolgt, d. h. die Besserung, eher erreicht, wenn man sich den Mann erst vornimmt, wenn er sich wieder im normalen Zustand befindet. Der Schreibende erinnert sich an Fälle, wo mit solchen Leuten absolut nichts anzufangen war; entweder zeigten sie sich renitent oder sie waren zu keiner vernünftigen Antwort fähig. Nüchtern haben sie — es handelte sich um ältere Familienväter — gar nicht mehr begreifen können, wie sie sich in den Zustand des vorhergegangenen Abends hatten versetzen können; eine eigentliche «Sühne» war nicht mehr nötig, die Betreffenden sind nicht rückfällig geworden.

Handelt es sich aber um Unverbesserliche, dann nützen auch wiederholte Arreststrafen nichts. Man überweist besser den Fall dem Ter. Kdo., eventuell zuhanden des zuständigen Ter. Gerichts. In einzelnen Fällen wird es auch am Platze sein, den Ausschluss aus dem Luftschutz wegen Unwürdigkeit (Ziff. 35, lit. c, des LDR) zu beantragen, doch soll dies nicht gleichbedeutend mit dem Ausschluss aus der Armee, sondern mit der Versetzung in eine andere Hilfsdienstgruppe sein, da wir ja nicht einfach einen Drückeberger belohnen wollen.*)

Der Vorgesetzte, der mangels eigener Kompetenz keine oder nur eine geringere Strafe verhängen kann als die Dienstverletzung sie rechtfertigt, muss gleichzeitig mit der Meldung an die höhere Stelle eine bestimmte Strafe beantragen (Art. 204). Es empfiehlt sich dies auch, wenn die Einvernahme durch einen nachgeordneten Of. erfolgt, denn der Einvernehmende soll seinerseits seine eigene Verantwortung dokumentieren.

Grundsätzlich gilt auch im Disziplinarrecht der Grundsatz des schweizerischen militärischen und zivilen Strafrechts, dass eine Bestrafung nicht in erster Linie Vergeltung bedeutet, sondern Besserung und Bewahrung vor Fehlern.

*) Es wird sich dabei nur um eine Versetzung in eine andere HD-Gattung handeln können (sofern der Mann zur Armee überhaupt in einem Verhältnis steht). Ausschluss aus der Armee kann nur auf Grund eines Gerichtsurteils erfolgen, wogegen die Anwendung von lit. c, Ziff. 35, des LDR dem Ter. Kdt. auf Antrag des Kdt. der LO zusteht. Red.